



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gewiß will ich das; denn erstens bin ich ein Kaufgenie, und zweitens habe ich neulich in Kummelshausen eine so schöne Magd entdeckt, daß ich bereits vor Sehnsucht nach ihrem Anblick abmagere. Ich versichere euch: die reine Antike.

Sch finde dich schrecklich, Valer! rief Mathilde halblachend.

Valerian besorgte seine Mission zu allseitiger Zufriedenheit. Weniger nützlich erwies er sich in der Schneiderwerkstätte, wo er durchaus wissen wollte, daß man die Taillen jetzt kürzer trüge, als Julie sie schnitt, daß die Ärmel unbedingt durchbrochen sein müßten — so Tüllstreifen oder Sticerei, wo man den halben Arm durchsieht, ihr wißt aber doch aber auch garnichts! Am letzten Ende wurde er aber zum Tempel hinausgejagt, und trotz seiner finstern Prophezeiungen wurden die Anzüge auch ohne seine Hilfe zu rechter Zeit fertig und sahen ganz allerliebste aus. Der Spiegel gab es genug im Hause Siebenhofen; fast in jeder Stube fand sich ein Kolosz aus der Rokokozeit, in dem man sich, so lang man war, beschauen konnte. Als unsre Schwestern vor einem solchen stehend sich kritisch musterten, durften sie zufrieden sein. Tante, Nichten und Nissen passirten vor dem zurückbleibenden Onkel Revue, bestiegen den Familienwagen, spannten Entoutcas gegen die Sonne auf, und fort ging es.

Noch grüntten die Aloës in den Urnen auf der steinernen Freitreppe des Trübensee Herrenhauses; Wasserpflanzen aller Art bedeckten den berühmten Teich, und auch der Obstgarten prangte noch in herrlichster Fruchtfülle.

Das Haus Trübensee beherbergte zur Zeit eine ansehnliche Gesellschaft. Die Schwester der Frau von Schefflingen, eine Gräfin Lembrück, war mit Sohn und Töchtern anwesend, ingleichen ein Regimentskamerad von Emilchen, Leutnant Rohr.

Die Siebenhofer Nachbarn wurden mit viel Lärm und großer Herzlichkeit begrüßt. Man machte die obligaten Vorstellungen, und auf allen Seiten entspann sich lebhaftes Gespräch. Herr von Schefflingen, der Vater, hatte eine besondere Freundschaft für Julie gefaßt, die er den Siebenhofer Minister nannte und gegen alle Angriffe seiner Frau verteidigte. Bei den jungen Herren hatte Julie weniger Glück. Graf Lembrück bemühte sich zwar mit lobenswerthem Eifer, sie über die Vorzüge des Landlebens zu unterhalten, bekam aber nur kurze Antworten wie: Meinen Sie? oder: Ach, in der That! Dabei schienen diese aufmerksamen grauen Augen zu sagen: Ihre Bemerkungen sind zum Erschrecken dumm. Worauf später Lembrück zu seinem Vetter Emil Schefflingen sagte: Die Blonde ist unausstehlich — geradezu unerträglich!

Ach was, entgegnete Emilchen leichtthin, sie ist bloß ein bißchen hochnäsiger; die wollte ich bald zahm machen.

(Fortsetzung folgt.)

Notizen.

Die Konfiskation der Gewinne aus fremden Lotterien in Preußen. Von der Bestimmung der §§ 172 und 173 in Th. I Tit. 16 des preussischen

Landrechts, auf deren Grundlage die bekannten Diätenprozesse gegen mehrere Reichstagsabgeordnete angestrengt worden sind, ist neuerdings in Preußen noch eine andre Anwendung gemacht worden. Es ist wider solche, die in einer auswärtigen Lotterie gespielt und von dort einen Gewinn bezogen haben, Klage erhoben worden auf Herauszahlung dieses aus einem verbotenen Geschäfte bezogenen Gewinnes an den Fiskus, und das Oberlandesgericht zu Breslau hat den Beklagten dieser Klage entsprechend verurteilt. Blätter, welche gegen die gedachten Diätenprozesse mit Entschiedenheit aufgetreten waren, haben nun auch dieses neue Urteil mißbilligt. Dasselbe soll der klaren Absicht des Gesetzgebers, zugleich aber auch dem Rechtsgefühl unsers Volkes widersprechen. Ersteres wird darauf gegründet, daß das neuerdings ergangene preußische Gesetz, welches das Spielen in fremden Lotterien mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht, den Nachteil der Konfiskation des Gewinnes nicht in sich aufgenommen habe, und daß daher die gedachte Landrechtsbestimmung umsomehr als aufgehoben anzusehen sei, als das neuere Gesetz einheitliches Recht über das Lotteriespiel in allen Landesteilen habe schaffen wollen.

Wir erachten diese juristische Begründung nicht für zutreffend. Die gedachte Vorschrift des Landrechts, der man ja eine gewisse strafrechtliche Tendenz nicht absprechen kann, stellt sich doch der Form nach nur als eine zivilrechtlich vorgeschriebene Folge jedes verbotenen Geschäftes dar. Als solche wird sie von der gedachten Strafvorschrift nicht berührt, und zwar umsoweniger, da sich die Fälle beider Vorschriften gar nicht decken. Das Strafgesetz bedroht das Spielen in auswärtigen Lotterien überhaupt. Die Vorschrift des Landrechts wird wirksam, wenn durch das verbotene Spiel ein Gewinn gemacht worden ist. Das sind ganz verschiedene Dinge. Und deshalb ist die Unterlassung einer Beziehung auf die Landrechtsbestimmung oder einer Wiederholung der letztern in dem neuern Strafgesetz keineswegs gleichbedeutend mit einer Aufhebung derselben. Darüber kann juristisch kein Zweifel sein.

Was die Verletzung des Rechtsgefühls betrifft, so mag es ja wahr sein, daß das Rechtsgefühl derer, welche dem gesetzlichen Verbote zuwider gespielt und dabei geglaubt haben, die bezogenen Gewinne ungefährdet in der Tasche behalten zu können, desgleichen das Rechtsgefühl solcher, welche bisher ziemlich ungenirt mit diesen verbotenen Loosen Geschäfte gemacht haben, durch die ergangene Entscheidung sich verletzt fühlt. Wer aber den Anflug zu durchblicken vermag, der mit diesem Vertriebe fremder Loose geübt worden ist, dessen Rechtsgefühl wird sich wohl mit der Entscheidung versöhnen. Erwägt man, daß — wie bereits früher einmal in diesen Blättern (Grenzboten 1885, II S. 119 ff.) ausgeführt worden ist — einige kleinere deutsche Staaten durch Lotterien mit einem solchen Uebermaß von Loosen, daß sie weit über die Staatsgrenzen hinaus vertrieben werden müssen, eine förmliche Besteuerung der übrigen deutschen Länder zu Gunsten ihrer Staatskasse veranstaltet haben, und daß hiergegen alle Strafverbote bisher nicht aufzukommen vermochten, so wird man es wahrlich nicht beklagen, daß diesem Unwesen wenigstens für das Gebiet des preussischen Landrechts durch die drohende Konfiskation der Gewinne ein Niegel vorgeschoben worden ist. Denn wie man auch über die Staatslotterie denken mag: darüber kann doch kein Zweifel sein, daß kein Staat verständigerweise dulden kann, daß seine Unterthanen von einem andern Lande aus mit Lotterieloose überschüttet und dadurch diesem Lande steuerbar gemacht werden.

Zur Frauenschriftstellerei. Ueber die Verflachung der Romanliteratur durch den hohen Prozentsatz weiblicher Federn unter den Schriftstellern hat man in Deutschland längst geklagt. In neuerer Zeit treten aber schon Anzeichen auf,

welche darauf schließen lassen, daß die Schriftstellerinnen auch wissenschaftliche Gebiete in Arbeit und unter Herrschaft nehmen wollen, welche sie bisher die Güte hatten, den Männern zu überlassen.

In der neuesten Nummer von Krumms Pädagogischem Archiv — einer Zeitschrift, deren Hauptaufgabe die Bekämpfung der Gymnasialbildung, d. h. überhaupt der gelehrten Bildung ist — steht, abgedruckt aus der Sonntagsbeilage einer Berliner Zeitung, ein H. Zimmern unterzeichneter Aufsatz, der Mill Hill überschrieben ist und die Entstehung des großen, im Erscheinen begriffenen englischen Wörterbuches von James A. S. Murray schildert. Gewiß ist dieses Unternehmen jedes vernünftigen Lobes wert, aber es sollte denn doch von jemand besprochen werden, der von den einschlagenden Fragen wenigstens eine Ahnung hat.

Kaltblütig schreibt die Verfasserin zum Beispiel: „Hier wird ein Wörterbuch zusammengestellt, mit dem sich keine lexikographische Leistung in irgend einer lebenden Sprache messen kann. Das Werk soll sechs große Quartbände, je 1400 Seiten stark, umfassen, und der Druck allein wird zehn Jahre währen.“ Was für andre Wörterbücher mag die Verfasserin wohl angesehen haben? Der große Pariser Stephanus, der freilich nur von Deutschen bearbeitet wurde, umfaßt nicht 8400, sondern 10 438 Folienseiten, und sein Druck dauerte von 1831 bis 1865.

In einer andern Stelle heißt es: „Endlich kam auch hier, wie auch seinerzeit bei der Herausgabe der revidirten Bibelübersetzung, die Universität Oxford zu Hilfe, und erbot sich, sämtliche Kosten unter der Bedingung zu übernehmen, daß das Verlagsrecht ihr zugesichert werde.“ Dies bezieht sich auf die Worte in Murrays Vorrede: *Specimens . . . were submitted to the delegates of the Clarendon press. They consensed . . . to bear the expense of printing u. s. w.*, das heißt, die Publikation besorgt das Institut der Clarendon Press, die über große Mittel verfügt und natürlich keineswegs mit der Universität identisch ist.

Weiter wird gesagt: „Was nämlich dieses Lexikon von denen Grimms, Littrés und der »Crusca« unterscheidet, ist die Art, wie Dr. Murray den historischen Charakter des Werkes durchführt. Gelehrt durch die Erfolge sowohl wie durch die Mängel seiner großen Vorgänger, ist er betreffs Ableitung, Orthographie, Fortbildung und Definition streng geschichtlich verfahren.“ Man hält sich den Kopf vor Erstaunen. Also Grimm verfährt nicht historisch! Aber freilich Grimm und seine Fortsetzer sind eben nur Deutsche, und der richtige Deutsche bewundert nur das Fremde.

Mit frischem Humor werden ferner Beispiele der Murrayschen Wortbehandlung, auf weibliche Weise mundgerecht verändert, mitgeteilt. Z. B. heißt es in Betreff von *abominable* wörtlich: „es stammt ab von *ab omen*, *abominare*,“ während Murray natürlich das richtige hat: *Latin abominabilis . . . formed on abominari*.

Noch humoristischer wird die Verfasserin bei dem Worte *ale*: „Unter *ale* wird das echte alte englische Getränk nebst allen seinen Abarten besprochen, von der guten, ehrwürdigen Zeit seines Ursprungs bis zu dem entarteten Treiben, da (sic) das bössartige Kraut, genannt Hopfen, hinzukam.“ Murray sagt hier ganz einfach folgendes: *An intoxicating liquor made from an infusion of malt by fermentation. Various ingredients have at various times been added to impart flavour; at present hops or other bitters are in use.*



Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig.